

## Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton betreffend die Problematik invasiver gebietsfremder Pflanzen

### Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Das **Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG** (SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022) hat zum Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie die biologische Vielfalt zu erhalten (Art. 1). Es legt zudem Vorsichtsmassnahmen für den Umgang mit Organismen in der Umwelt fest (Art. 29a).

Das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG** (SR 451) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2022) fordert für die Ansiedlung fremder Pflanzen- oder Tierarten eine Bewilligung des Bundesrates (Art. 23).

Die **Freisetzungsverordnung, FrSV** (SR 814.911) vom 10. September 2008 (Stand am 1. Januar 2022) regelt den Umgang mit Organismen in der Umwelt, und zwar folgendermassen:

- Organismen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn eine Beurteilung ihres Gefährdungspotentials vorgenommen worden ist und diese ergeben hat, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht (Art. 4).
- Der Umgang in der Umwelt mit gebietsfremden invasiven Organismen nach Anhang 2 (Art. 15 Abs. 2) ist verboten; das gilt für die folgenden 11 Pflanzenarten (bzw. Gruppen): Aufrechte Ambrosie, Nadelkraut, Nutalls Wasserpest, Riesenbärenklau, Grosser Wassernabel, Drüsiges Springkraut, Südamerikanische Heusenkräuter, Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum, Schmalblättriges Greiskraut, Amerikanische Goldruten;
- Abgetragener Boden, der mit Organismen nach Anhang 2 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist (Art. 15 Abs. 3).
- Die zur Bekämpfung solcher Organismen erforderlichen Massnahmen werden von den Kantonen angeordnet, während das BAFU für die Koordination und die Entwicklung einer nationalen Strategie gegen die Organismen zuständig ist (Art. 52).

Die **Verordnung über den Pflanzenschutz, PSV** (SR 916.20) vom 27. Oktober 2010 (Stand am 1. September 2019) legt für die Aufrechte Ambrosie, ein nach Anhang 6 besonders gefährliches Unkraut, noch bis zum 31. Dezember 2023 fest (Art. 110 Abs. 4 PGesV), dass:

- deren Haltung, Vermehrung und Verbreitung verboten ist (Art. 5);
- die kantonalen Dienste zu ihrer Überwachung und Bekämpfung verpflichtet (Art. 41 und 42) sind.

Die **Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV** (SR 916.20) vom 31. Oktober 2018 (Stand am 1. Januar 2022), welche die Verordnung über den Pflanzenschutz ersetzt hat, verbietet den Umgang mit Quarantäneorganismen (Art. 6 ff.), welche auch Neophyten umfassen, die in der Schweiz noch nicht aufgetreten oder nicht weit verbreitet sind und legt Massnahmen gegen die Ausbreitung fest (Art. 8 ff.).

Die **Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV** (SR 916.307.1) vom 26. Oktober 2011 (Stand 1. Juni 2022) setzt (in Art. 19) den Höchstgehalt für Ambrosiensamen in Futtermitteln auf 50 mg pro Kilogramm fest (Anhang 10, unter Verweis auf Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG).

Die **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV** (SR 814.81) vom 18. Mai 2005 (Stand 1. Mai 2022) untersagt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5) namentlich in:

- Riedgebieten und Mooren;
- in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, Wäldern, Hecken oder Feldgehölzen;
- in Grundwasserschutzzonen S1;
- auf und an Gleisanlagen in Grundwasserschutzzonen S2.

## Gesetzliche Grundlagen auf Kantonebene

Das **kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, kNHG** (SGS/VS 451.1) vom 13.

November 1998 (Stand 1. Januar 2018) besagt, dass:

- der Staatsrat bestimmt, welche Verwaltungsorgane mit der Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Organismen im Sinne der Freisetzungsverordnung beauftragt werden (Art. 17a Abs. 1);
- die Bekämpfung invasiver Organismen in enger Zusammenarbeit und im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinden organisiert und umgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2);
- die zuständigen Behörden oder ein von ihr beauftragter Dritter nach öffentlicher Information befugt sind, sich Zugang zu Privatgrund zu verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bekämpfung invasiver Organismen dient (Art. 17a Abs. 3).
- der Kanton periodisch Bestandesaufnahmen über die invasiven Pflanzen- und Tierarten durchführt (Art. 21a).

Die **kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung, kNHV** (SGS/VS 451.100) vom 20. September 2000 (Stand 1. Januar 2018) sieht zur Gewährleistung der materiellen und formellen Koordination zwischen den verschiedenen an der Bekämpfung invasiver Organismen beteiligten Organisationen vor, dass der Staatsrat eine Arbeitsgruppe einsetzt, welche die zur Umsetzung der kantonalen Strategie zur Bekämpfung invasiver Organismen erforderlichen Massnahmen vorschlägt (Art. 24a).

Das **kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren, kGWNg** (SGS/VS 921.1) vom 14. September 2011 (Stand 10. Juli 2020) sieht für Waldeigentümer die Pflicht vor, Neophyten nach den Weisungen der Dienststelle zu bekämpfen (Art. 30 Abs. 1). Bei Nichtbeachtung trifft die Dienststelle die notwendigen Ersatzmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen (Art. 30 Abs. 2).

Die **kantonale Verordnung über den Wald und die Naturgefahren**, (SGS/VS 921.100) vom 30. Januar 2013 (Stand 1. Mai 2018) betont ebenfalls, dass die Dienststelle die erforderlichen Weisungen herausgibt, die notwendigen Verfügungen erlässt und die entsprechenden Massnahmen gegenüber den Eigentümern anordnet (Art. 20 Abs. 2).

Das **kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes, kLwG** (SGS/VS 910.1) vom 8. Februar 2007 (Stand 1. November 2017) hält fest, dass

- jeder Bewirtschafter, oder andernfalls der Eigentümer, rechtzeitig Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Pflanzenschadorganismen einsetzen muss, um die Gesundheit der Nachbarparzellen zu wahren (Art. 45 Abs. 2).

Zudem hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung in der **Weisung über den Schutz von Kulturen (WSK)** vom 8. April 2022 erklärt, dass

- die Beseitigung der im Anhang 1 aufgeführten invasiven Pflanzen auf dem gesamten Kantonsgebiet obligatorisch ist, wenn diese die Gesundheit gefährden, oder wenn deren Ausbreitung sich leicht auf Landwirtschaftsflächen erstrecken kann (Art. 19 Abs. 1).
- die Landwirte und andernfalls die Grundeigentümer die invasiven Pflanzen auf ihre eigenen Kosten beseitigen müssen (Art. 21 Abs. 1).